

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 22. Oktober 1997

34. Stück

34. Kundmachung: Aufhebung der vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien erlassenen Geschäftsverteilung für 1997, UVS-GV/5/96, als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof.

34.

Kundmachung der Wiener Landesregierung gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG betreffend die Aufhebung der vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien erlassenen Geschäftsverteilung für 1997, UVS-GV/5/96, als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1997, V 17/97-17 u. a., die vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien erlassene Geschäftsverteilung für 1997, UVS-GV/5/96, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1997 in Kraft.

Die gesetzwidrige Verordnung ist auch in den beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu den Zahlen UVS-04/G/20/00411/97, UVS-04/G/21/00412/97 und UVS-04/G/21/00539/97 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Häupl